

# Hundeverordnung

## Aktuelle Lesefassung

### **Amtsverordnung über das Halten und Führen von Hunden im Amt Usedom – Nord (Hunde-VO)**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 178) sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295; 391), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 2004 (GVOBl. M-V S. 175) sowie der Berichtigung vom 20.09.2004 (GVOBl. M-V S. 488) verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Usedom - Nord mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern vom 30.08.2005:

#### **§ 1 Führen von Hunden**

In den geschlossenen Ortschaften der amtsangehörigen Gemeinden müssen Hunde an der Leine geführt und im freien Gelände dürfen sie höchstens 50 m von einer Aufsichtsperson entfernt frei laufen gelassen werden.

#### **§ 2 Mitnahmeverbot**

Es ist verboten Hunde mitzunehmen:

1. in öffentliche Einrichtungen wie Kirche, Schule, Sporthallen, Festzelte und Kindergärten;
2. auf Kinderspielflächen;
3. jährlich in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober an den Ostseestrand, ausgenommen die gekennzeichneten Hundestrände;
4. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen;
5. auf Märkten und Messen.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 einen Hund laufen lässt;
2. entgegen § 2 Hunde mitnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen

diese Verordnung ist der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zum 31.12.2015.
- (3) Gleichzeitig tritt die Amtsverordnung über das Halten und Führen von Hunden des ehemaligen Amtes An der Peenemündung vom 07.12.2001 außer Kraft.

Zinnowitz, den 09.09.2005

Amt Usedom - Nord  
- Der Amtsvorsteher -  
als örtliche Ordnungsbehörde

Bluhm  
Amtsvorsteher

Die Verordnung ist nach ihrer Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Usedomer Norden“ am 30.09.2005 in Kraft getreten.